

Bewertung der Vorschläge der Bund-Länder-AG zur Rechtsvereinfachung der passiven Leistungen im SGB II

Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn

Stand: 28.08.2014

Ende 2012 hat die Arbeits- und Sozialminister-Konferenz (ASMK) eine Bund-Länder-AG (BLAG) zur Rechtsvereinfachung der passiven Leistungen im Sozialgesetzbuch II (SGB II) eingerichtet. Mitbeteiligt an der BLAG waren der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge sowie die Bundesagentur für Arbeit sowie die kommunalen Spitzenverbände. Diese BLAG tagte das letzte Mal am 2. Juli 2014. Dabei wurde über einen Entwurf für einen Abschlussbericht mit Vorschlägen, die innerhalb der BLAG Konsens waren, beraten. Eine politische Bewertung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales steht noch aus. Aber es ist geplant, bereits in der Sommerpause Gesetzesvorschläge zu erarbeiten, die im Frühjahr 2015 in Kraft treten sollen.

Auch wir finden, dass eine Vereinfachung der Regeln der Grundsicherung sinnvoll ist. **Mehr Transparenz und weniger Bürokratie wäre im Bereich des SGB II dringend notwendig**, um einen möglichst barrierefreien Zugang zur Grundsicherung zu gewährleisten. Die hohe Komplexität des Leistungsrechts sowie die daraus folgende Fehleranfälligkeit verhindern oftmals die Umsetzung des Rechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum. Verdeckte Armut und eine Beschädigung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in den Sozialstaat sind die Folge. Der jetzt bekannt gewordene Bericht der „Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft zur Rechtsvereinfachung der passiven Leistungen im SGB II“ wird unserem Anspruch nicht gerecht, denn er basiert vor allem auf dem Blickwinkel der Verwaltung. Die Perspektive der Menschen bleibt völlig außen vor.

Vereinfachung im Sinne der Betroffenen sieht anders aus. Die Bundesregierung muss endlich auch die Perspektive der Betroffenen in den Blick nehmen und die Rechtsstellung der Hartz IV-Beziehenden deutlich verbessern. Wir brauchen endlich eine Existenzsicherung ohne Lücken. Die hohe Komplexität des Leistungsrechts sowie die daraus folgende Fehleranfälligkeit verhindern oftmals die Umsetzung des Rechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum. Regeln, die den berechtigten Leistungsbezug erschweren statt vereinfachen, lehnen wir ab. Darüber hinaus ist wichtig, dass der Grundbedarf immer sichergestellt und die Rechte der Arbeitssuchenden gestärkt werden.

Viele der Vorschläge gewährleisten dies nicht und gehen auf Kosten der Leistungsberechtigten. Beispielsweise sollen die auch jetzt schon sehr restriktiven Regeln für einen Umzug in eine zwar angemessene aber teurere Wohnung noch weiter verschärft werden. Wer Hartz IV bezieht und in einer günstigen Wohnung lebt, die für sie oder ihn auf Dauer untragbare Nachteile aufweist, wie z.B. eine hohe Lärmbelastung, wird ggf. lebenslang dafür bestraft. Bemerkenswert ist auch, dass die schon jetzt oftmals geringen finanziellen Anreize sich zu engagieren und eine Erwerbsarbeit aufzunehmen, weiter eingeschränkt werden sollen. So sollen die Freibeträge bei gleichzeitiger ehrenamtlicher Tätigkeit und Erwerbstätigkeit deutlich reduziert werden. Einfacher zu berechnen wird es jedoch nicht. Die rote Stopplinie wird definitiv überschritten mit dem Vorschlag Nr. 76. Der rückwirkende Rechtsanspruch auf rechtmäßig zustehende Leistungen soll verfallen, wenn das jeweilige Jobcenter rechtswidrig gehandelt hat. Das ist eines Rechtsstaates unwürdig.

Es werden durchaus einige überfällige Regelungen im Sinne der Leistungsberechtigten und der Verwaltungsvereinfachung vorgenommen. **Allerdings verharren die Vorschläge im Klein-Klein.** Bei einigen Vorschlägen, die auch aus unserer Sicht positiv zu bewerten sind, ist zudem anzumerken, dass der **Gesetzgeber getrieben wird durch die Gerichte**, statt selbst für verfassungskonforme

Regelungen zu sorgen. So steht demnächst ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu den verfassungsrechtlich als sehr problematisch eingeschätzten Sonderregeln für Sanktionen für die Unter-25-Jährigen an. Diese unter der vormaligen großen Koalition eingeführten Sonderregeln sollen jetzt gestrichen werden. Das ist sehr zu begrüßen. Völlig unverständlich ist jedoch, warum die Bundesregierung nicht gleich alle Sonderregeln für 18 bis 25 Jährigen streicht und sie so behandelt wie andere Erwachsene auch.

Letztlich ist festzustellen, dass der Ertrag der BLAG mehr als dürftig ist. Von den vielen in der BLAG diskutierten Vorschlägen sind nur noch wenige übrig. Rechtsvereinfachung geht anders. Notwendig wären Regelungen, die sicherstellen, dass allen Menschen ohne großen Bürokratieaufwand der Grundbedarf sichergestellt wird, und die dafür sorgen, dass eigene Aktivitäten belohnt werden. Stattdessen sollen die Spielräume von Menschen, die Grundsicherung beziehen, weiter eingeschränkt werden.

Sinnvolle Vereinfachungsvorschläge finden keinen Niederschlag in dem Abschlussbericht.

- Ein **Einstieg in eine Individualisierung der Leistungen** durch die so genannte „vertikale Einkommensanrechnung“ wie sie im SGB XII praktiziert wird und von vielen Beteiligten innerhalb der BLAG befürwortet wird, hätte weitere positive Folgewirkungen und würde das Grundsicherungssystem insgesamt vereinfachen.
- Im Sinne einer Vereinfachung sollten auch die anderen Grundsicherungsleistungen und -regelungen mit in den Blick genommen werden, um ein **konsistentes und transparentes Grundsicherungssystem** zu schaffen.
- Ein **Grundsicherungsbezug in allen Bildungsphasen**, also bei Ausbildung, Weiterbildung und Studium, sollte ermöglicht werden.
- Die Qualität von Bescheiden und Beratung als auch die Arbeits- und Personalsituation bei den Grundsicherungsstellen zu verbessern.
- Die **Verrechnung mit anderen Sozialleistungen** sollte vereinfacht werden. Sie sollten direkt zwischen den Leistungsträgern erfolgen und nicht zu Lasten der Leistungsbeziehenden gehen.
- Die **Einkommensanrechnung von schwankenden Einkommen**, insbesondere von Selbständigen, sollte flexibler gestaltet werden können.
- Die **Bildungs- und Teilhabeleistungen**, die einen übermäßigen bürokratischen Aufwand erzeugen und alles andere als zielgenau sind, teilweise in den Regelsatz einzugliedern und teilweise für den Ausbau öffentlicher Bildungsangebote zu investieren.
- Überfällig sind transparente Regelungen bei den **Kosten der Unterkunft**. Streitfälle zu diesem Punkt machen einen großen Teil der rechtlichen Streitfälle aus. Notwendig sind hier gesetzliche Rahmenbedingungen und Standards für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft. Das Kriterium für die Angemessenheit sollten dabei ausschließlich die Kosten sein und nicht die Größe der Wohnung. Es muss sichergestellt sein, dass die Kosten für angemessenen Wohnraum auch übernommen werden.
- Die Veränderungen bei den **Sanktionen** gehen in die richtige Richtung, springen aber zu kurz (siehe Antrag „Existenzminimum und Teilhabe sicherstellen – Sanktionsmoratorium jetzt“, [BT-Drucksache 18/1963](#)). Wichtig ist, dass die Autonomie der Leistungsbeziehenden in den Mittelpunkt des Leistungsrechts gerückt wird und nicht, wie bisher, ein fremdbestimmter Ansatz verfolgt wird.

Bewertung der Vorschläge im Einzelnen

Lf. Nr.	Kurzbeschreibung	Grüne Bewertung	
1	Nr. 3: Behandlung einmaliger Einnahmen; Darlehensgewährung bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme - § 11 Abs. 3 SGB II	Eine Darlehensregelung ist besser als nichts.. Das Darlehen macht aber weder das Recht einfacher, noch führt es dazu, dass ein Leben unter dem Existenzminimum verhindert wird. Richtig wäre eine Umsetzung der Rechtsprechung gewesen, die besagt, dass keine Leistungskürzung erfolgt, wenn einmalige Einnahmen bereits verbraucht sind	(+)
2	Nr. 7: Bagatellgrenze bei Einkommen; Einführung eines Freibetrags für geringfügige Kapitalerträge - § 11a SGB II, § 1 Alg II-V	Die Einführung einer jährlichen Bagatellgrenze ist sinnvoll und eine wirkliche Rechtsvereinfachung auch im Sinne der Leistungsberechtigten. Jedoch sollte der monatliche Freibetrag auf das Jahr hochgerechnet werden (12*10 Euro=120 Euro und nicht 100), also eine Bagatellgrenze von 120 Euro im Jahr eingeführt werden. Darüber hinaus sollte innerhalb von Bedarfsgemeinschaften der Freibetrag übertragbar sein.	+
3	Nr. 9: Einführung eines Pauschbetrages für „Riester-Renten“-Abzug - § 11b Abs. 1 Nr. 4 SGB II	Die Einführung eines Pauschbetrages ist grundsätzlich eine Vereinfachung. Allerdings ist eine Schlechterstellung von vielen Personen zu erwarten. Bei Nachweis höherer Aufwendungen für eine Riesterrente sollte auch dieser Beitrag abgesetzt werden können. Zudem sollte auch die Möglichkeit eröffnet werden eine gleich hohe Summe als freiwilligen Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen.	(-)
4	Nr. 11: Klarstellung hinsichtlich des Absetzbetrags von 100 € (Grundfreibetrag bei Einkommen - § 11b Abs. 2 Satz 2 SGB II)	Systematisch okay. Wird aber auch zu Schlechterstellungen führen.	(+)
5	Nr. 12: Klarstellung des Grundfreibetrags bei Zusammentreffen von Erwerbseinkommen aus ehrenamtlicher und sonstiger Tätigkeit (§ 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II)	Das ist abzulehnen. Hier werden Anreize zu Ehrenamt und Beschäftigung abgebaut, statt ausgebaut. Einfacher zu berechnen wird es zudem nicht. Zudem soll hier die bisherige widerrechtliche Praxis der Jobcenter, die die bisherige Regelung nicht umsetzen, legalisiert werden.	-
6	Nr. 20: Systematische Bereinigung und Überführung der Leistungsausschlüsse des § 7 (Abs. 1 S. 2, Abs. 4 bis 6) in eigene Vorschriften - ohne inhaltliche Änderungen	Eine Bewertung ist erst möglich, wenn konkrete Vorschläge auf dem Tisch liegen.	?

7	Nr. 23: Temporäre Bedarfsgemeinschaft (§ 7 SGB II)	Die BLAG will Eltern, die getrennt leben und bei denen die Kinder zwischen den Haushalten wechseln, schlechter stellen. Das ist nicht hinzunehmen und wurde auch entsprechend vom Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. kritisiert. Die Kosten, die auch bei Abwesenheit der Kinder anfallen, müssen durch das Sozialgeld abgedeckt sein. Der Vorschlag der BLAG stellt die Existenzsicherung dieser Kinder in Frage.	-
8	Nr. 27: Weiterentwicklung der Abgrenzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende von der Ausbildungsförderung - § 7 Abs. 5 SGB II	Das ist ein Schritt in die richtige Richtung, der aber nicht weit genug geht. Auch Studierende sollten einen Anspruch auf Grundsicherung haben. § 7 Abs. 5 SGB II und in der Folge auch Abs. 6 sowie § 27 sollten gestrichen werden.	(+)
9	Nr. 35a: Anspruchsbeschränkung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II	Schon die derzeitige Regelung ist problematisch. Eine weitere Verschärfung lehnen wir ab. Wenn es sich um eine angemessene Wohnung handelt, müssen die KdU in voller Höhe übernommen werden. Die Jobcenter müssten entsprechend nur noch die Angemessenheit der Wohnung überprüfen.	-
10	Nr. 35c: Zuständigkeit für die Zusicherung bei Umzug (§ 22 Abs. 4 SGB II)	Der Vorschlag ist nachvollziehbar. Problematisch ist jedoch, dass die Angemessenheit der Wohnung derzeit zwischen den Kommunen sehr unterschiedlich geregelt ist und entsprechend zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommt. Wichtig ist, dass verbindliche Standards eingeführt werden.	+
11	Nr. 37.5: Ermöglichung einer Gesamtangemessenheitsgrenze für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Bruttowarmmiete)	Könnte sinnvoll sein. Es ist jedoch fraglich, ob es auch wirklich umgesetzt werden kann. Notwendig wäre die Festlegung eines als abstrakt angemessen anzusehenden Heizkostenpreises pro Quadratmeter für eine „einfache“ Wohnung (gestaffelt nach abstrakt angemessenen Wohnungsgrößen) im unteren Segment des Wohnungsmarktes. Es ist nicht erkennbar, wie der Leistungsträger das dafür erforderliche Datenmaterial ermitteln soll. Problematisch ist zudem, dass die Angemessenheit der Wohnung derzeit zwischen den Kommunen sehr unterschiedlich geregelt ist und entsprechend zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommt. Wichtig ist, dass verbindliche Standards eingeführt werden.	(+)

12	Nr. 43: Genossenschaftsanteile als Mietkaution im Sinne des § 22 Abs. 6 SGB II	Es ist einerseits zu begrüßen, dass die Zuständigkeit für die Kostenübernahme von Genossenschaftsanteilen geklärt wird. Auch wenn die neue Regelung systematisch nachvollziehbar ist, ist zu beachten, dass dies eine Regelung, die zu Lasten der Betroffenen geht, weil Mietkautionen nur als Darlehen gewährt werden, Wohnungsbeschaffungskosten hingegen nicht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass schon mehrere Landessozialgerichte entschieden haben, dass die bestehende Kautionsregelung nach der das Darlehen aus dem Regelsatz abbezahlt wird und nicht erst bei Auszug, wenn die Möglichkeit besteht, diese vom Vermieter unmittelbar an den Grundsicherungsträger auszahlen zu lassen, nicht rechtmäßig ist. Dies muss erst geändert werden, bevor diese Regelung auf die Genossenschaftsanteile ausgedehnt wird.	+/-
13	Nr. 65: Ersatzanspruch § 34 SGB II - Klarstellung, welche Leistungen zu ersetzen sind und Anpassung der Erlöschensregelung	Die Erstattungsansprüche sollten in keinem Fall ausgeweitet, sondern eher reduziert werden. Vereinfacht wird durch die eingebrachten Vorschläge nichts. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum in der bestehenden Regelung der Ersatzanspruch erst nach drei Jahren verjährt, während zu Unrecht von den Jobcentern nicht geleistete Leistungen seit 2011 nur bis zu dem zurückliegenden Jahr nachgezahlt werden (§ 40 SGB II, § 116a SGB XII).	-
14	Nr. 66: Ersatzanspruch auch bei erhöhen, aufrecht erhalten und nicht verringernder Hilfebedürftigkeit (§ 34 SGB II)	Dto.	-
15	Nr. 67: - Redaktionelle Anpassung der Überschrift des § 34a SGB II sowie sprachliche Anpassung in Abs. 1		
16	Nr. 69: Änderung auf Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft- § 34b SGB II	Dto.	-
17	Nr. 70: Einführung eines Herausgabeanspruchs bei Doppelleistungen (§ 34c SGB II neu)	Die bestehende Rechtslage wird von den Anspruchsberechtigten oftmals nicht durchschaut. Gerade im Sinne einer Rechtsvereinfachung erscheint es aber sinnvoller und zielführender, die entsprechende Klärung und Verrechnung zwischen den Leistungsträgern herbeizuführen. Für die Leistungsempfänger ist es ungleich schwieriger als für Leistungsträger,	(-)

		<p>Zahlungen, die aufgrund eines zuvor gestellten Antrages bei ihnen eingehen, als korrekt oder fehlerhaft zuzuordnen. Die Erstattungsregelung erlegt gleichwohl ihnen das Risiko für die korrekte Behandlung solcher Zuflüsse auf. Wenn Gelder zurückerstattet werden sollen, die schon ausgegeben wurden, führt dies dazu, dass Personen ein Einkommen unterhalb des Existenzminimums haben. Das ist für sich schon nicht hinnehmbar und ist auch mit bürokratischem Aufwand verbunden, da sie dann einen Anspruch auf Darlehen erwirken können.</p> <p>Wichtig wäre es, die Problematik durch einheitliche Regelungen zur Sicherung des Existenzminimums, die den bisher kombinierten Bezug unterschiedlicher Leistungen betreffen, wie z.B. Kindergeld, Elterngeld, Betreuungsgeld und Grundsicherung, anzugehen.</p>	
18	Nr. 75: Einführung eines eigenständigen Tatbestandes zur vorläufigen Leistungsgewährung in das SGB II	Grundsätzlich ist das positiv zu bewerten. Eine abschließende Bewertung ist jedoch erst dann möglich, wenn klar ist, wie es geregelt werden soll.	(+)
19	Nr. 76: Anwendung des § 330 SGB III (Verweis in § 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II), bereits dann, wenn eine Norm durch ständige Rechtsprechung abweichend von der Verwaltungspraxis der einzelnen Leistungsträger ausgelegt wird	Das ist auf keinen Fall hinzunehmen und eines Rechtsstaates nicht würdig. Die im SGB II-Bereich erschreckend oft nicht mit dem Gesetz deckungsgleiche Verwaltungspraxis darf nicht durch solche Regeln nachträglich bestätigt werden. Es ist zudem zu prüfen, ob dieser Vorschlag verfassungsrechtlich haltbar ist.	-
20	Nr. 77: Einführung einer Kleinbetragsgrenze für Erstattungsforderungen im SGB II	Der Vorschlag ist zu begrüßen. Im Vergleich zu einer vorhergehenden Fassung der Vorschläge wird keine Summe mehr genannt. In einer früheren Auflistung wurde 50 Euro genannt. Das ist manchen also schon wieder zu viel. Rechtsvereinfachung geht anders.	(+)
21	Nr. 80: Aufrechnung modifizieren (einzelfallbezogen); Erledigung der vorherigen Aufrechnungserklärungen streichen - § 43 SGB II	Steht noch aus	
22	Nr. 81: Durchsetzung des Erstattungsanspruchs nach § 50 Abs. 2 SGB X durch Rücküberweisung durch das Bankinstitut, wenn ein Leistungsberechtigter verstirbt	Die Bank dürfte damit über das Guthaben des Verstorbenen verfügen. Das scheint rechtlich fragwürdig und wäre zu prüfen. Die Frage ist auch, wer welche Rechtsmittel dagegen einlegen kann und wer (die Bank?) ggf. haftbar gemacht werden kann.	(-)

23	Nr. 83: Vorauszahlungen von Leistungen mit Verrechnung im Folgemonat	Sinnvoll im Sinne der Leistungsberechtigten und der Verwaltungsvereinfachung.	+
24	Nr. 84: Verlängerung des Bewilligungszeitraums (mit Öffnungsklausel Verkürzung) - § 42 SGB II	Sinnvoll im Sinne der Leistungsberechtigten und der Verwaltungsvereinfachung. Ein Problem kann jedoch entstehen, wenn die Leistungsberechtigten bei schwankenden Einkommen erst am Ende des Bewilligungszeitraums einen Ausgleich erhalten. Dadurch können große Unterdeckungen entstehen. Problematisch ist auch, wenn das vorläufige Einkommen zu niedrig angerechnet wird, weil dann die Leistungsberechtigten mit hohen Erstattungsbeträgen konfrontiert sind. Daher ist eine ergänzende Regelung notwendig, dass diese Betroffenen in dem Monat, in dem sie eine Unterdeckung haben, eine Nachberechnung und Anpassung der Auszahlung beantragen können.	+
25	Nr. 86: Ausschluss der Pfändbarkeit und Übertragbarkeit von Ansprüchen nach dem SGB II	Das Existenzminimum wird vor Pfändung geschützt. Das ist sowohl im Sinne der Leistungsberechtigten und der Verwaltungsvereinfachung.	+
26	Nr. 87: Aussetzung der Aufrechnung (§ 43 SGB II) bei Sanktionen	Diese Regelung ist sehr zu begrüßen im Sinne der Leistungsberechtigten. Zu Problemen und Härtefällen können jedoch die aufgeführten neuen Aufrechnungsregelungen Nr. 88, 91 und 92 führen. Es ist in jedem Fall sicher zu stellen, dass das Existenzminimum gesichert ist.	+
27	Nr. 88: Aufrechnung (§ 43 SGB II) ermöglichen in Fällen, in denen eine Nachzahlung mit einer Erstattungsforderung zusammenfällt	Siehe Bewertung Nr. 87	?
28	Nr. 91: Aufrechnung (§ 43 SGB II) bei unterschiedlichen Kostenträgern	Siehe Bewertung Nr. 87	?
29	Nr. 92: Erstattungsansprüche der Grundsicherungsträger bei Vorleistungen nach dem SGB II sicher stellen - Ergänzung § 44a SGB II	Siehe Bewertung Nr. 87	?
30	Nr. 95b: Datenabgleich nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB II: Keine Weiterleitung von Daten nach § 45d Abs. 1 EStG bei Kapitalerträgen unter 10 Euro	Sinnvoll	+
31	Nr. 95f: Erhöhung der Frequenz der Datenabgleiche mit den Meldungen von Beschäftigungsverhältnissen auf einen Abgleich pro Monat	Das ist keine Verwaltungsvereinfachung. Es geht hier nicht um die Frage, ob und was kontrolliert wird, sondern wie häufig kontrolliert wird, also um eine vorzeitige Verhinderung von Überzahlungen. Das kann	-

		in manchen Fällen auch im Sinne der Leistungsberechtigten sein. Auch wenn es hier vermutlich darum geht, die Kontrolldichte zu erhöhen.	
32	Nr. 96: Einschränkung der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bestimmter Personenkreise bei Arbeitsunfähigkeit	Sinnvolle Vereinfachung, auch im Sinne der Leistungsberechtigten: Wer keine Integrationsbemühungen in den Arbeitsmarkt zu leisten hat, z.B. Erwerbsaufstockende, Maßnahmenteilnehmende, Schülerinnen und Schüler, muss bei Krankheit keine Arbeitsunfähigkeit mehr anzeigen.	+
33	Nr. 106/108: Schriftform der Rechtsfolgenbelehrung - § 31 SGB II	Das ist sehr zu begrüßen.	+
34	Nr. 107 u. a: Angleichung der Sanktionsvorschriften für die Personenkreise U25/Ü25 - § 31a SGB II	Bei der Abschaffung der Sonderregeln bei den U 25-Jährigen wird der Gesetzgeber getrieben durch die Gerichte, statt selbst für verfassungskonforme Regelungen zu sorgen. So steht demnächst ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu den verfassungsrechtlich als sehr problematisch eingeschätzten Sonderregeln für Sanktionen für die Unter-25-Jährigen an. Diese unter der vormaligen großen Koalition eingeführten Sonderregeln sollen jetzt gestrichen werden. Das ist sehr zu begrüßen. Völlig unverständlich ist jedoch, warum die Bundesregierung nicht gleich alle Sonderregelungen für 18 bis 25 Jährigen streicht und sie so behandelt wie andere Erwachsene auch.	+
35	Nr. 110 u. a: Einheitlicher Minderungsbetrag für jede Pflichtverletzung - § 31a SGB II	Dies ist zwar eine Vereinfachung, jedoch ist bei einem Minderungsbetrag von 30 % aus unserer Sicht der Grundbedarf nicht mehr gedeckt. Der Grundbedarf sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung sollten von Sanktionen ausgenommen werden. Bei Kürzungen über 10 Prozent des Regelsatzes sind antragslos entsprechende Sachleistungen zu erbringen. Bis eine solche Regelung in Kraft ist, müssen die Sanktionen ausgesetzt werden.	-
36	Nr. 113/118: Keine Minderung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung - § 31a SGB II	Das ist sehr zu begrüßen.	+